



Satzung

über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Rielasingen-Worblingen

vom 25. Juni 2025¹

durchgeschriebene aktuelle Fassung mit eingearbeiteten Änderungssatzungen

¹ zuletzt geändert am 01.07.2026 (Inkrafttreten zum 01.09.2026) – Bekanntmachung auf der Homepage der Gemeinde Rielasingen-Worblingen am 06.07.2026

Inhalt

Teil A Benutzungsordnung	3
§ 1 Geltungsbereich und Zweck	3
§ 2 Aufgaben	3
§ 3 Anmeldung und Platzvergabe	4
§ 4 Aufnahme	4
§ 5 Besuch der Kindertageseinrichtung und Betreuungsangebote	6
§ 6 Reduzierung der Betreuung	7
§ 7 Regelung in Krankheitsfällen	7
§ 8 Ferien und Schließung der Einrichtung	8
§ 9 Aufsichtspflicht	8
§ 10 Abmeldung und Ausschluss	9
§ 11 Versicherung	10
§ 12 Elternbeirat	11
§ 13 Datenverarbeitung	11
Teil B Gebühren	12
§ 14 Benutzungsgebühren	12
§ 15 Gebührenhöhe	12
§ 16 Gebührenschuldner	14
§ 17 Entstehung UND Fälligkeit	14
§ 18 Inkrafttreten	15

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Rielasingen-Worblingen am 25.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

Teil A Benutzungsordnung

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

- (1) Die Gemeinde Rielasingen-Worblingen betreibt Kindertageseinrichtungen im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen fördern gemäß § 2 KiTaG die Entwicklung der Kinder, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Rielasingen- Worblingen haben, ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt. In begründeten Einzelfällen kann das Sachgebiet für Soziales, Bildung und Generationen die Aufnahme von auswärtigen Kindern ausnahmsweise bewilligen.
- (3) Die einzelnen Betriebsformen von § 1 Abs. 2 bis 6 KiTaG ergeben sich aus dem beiliegenden Gebührenverzeichnis, welches als Anlage in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August des folgenden Kalenderjahres.

§ 2 Aufgaben

Die Kindertageseinrichtungen haben die Aufgabe, die Erziehung in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen, jedoch nicht die Familie zu ersetzen. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote soll die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes gefördert werden.

- (1) Um diesen Aufgaben gerecht werden zu können, orientieren sich die MitarbeiterInnen an den Erkenntnissen der Kleinkinderpsychologie und -pädagogik sowie an den praktischen Erfahrungen in der Kinderkrippe und im Kinderhaus. Die MitarbeiterInnen bilden sich in Fortbildungsveranstaltungen sowie durch Fachliteratur weiter.

- (2) Die Kinder werden von Fachkräften in altersgemischten Gruppen betreut. Die bisherigen allgemeinen Erfahrungen in der Kinderhausarbeit haben gezeigt, dass Kinder unterschiedlichen Alters so frühzeitig durch den Umgang miteinander partnerschaftliches Verhalten erlernen können.
- (3) Die Erziehung im Kinderhaus soll auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen, religiösen und sprachlichen Gegebenheiten Rücksicht nehmen.

§ 3 Anmeldung und Platzvergabe

- (1) Die Anmeldung für alle ortsansässigen Kindertageseinrichtungen erfolgt über das zentrale Onlinevormerkssystem der Gemeinde Rielasingen-Worblingen.
- (2) Die Anmeldung kann ausschließlich durch die Sorgeberechtigten vorgenommen werden. Bei geteilter elterlicher Sorge ist die Zustimmung beider sorgeberechtigter Personen notwendig, auch wenn die Personen nicht im gleichen Haushalt leben.
- (3) Für die Vergabe der Plätze ab September eines Jahres, ist spätestens bis zum 31.03. des selben Jahres eine Online-Vormerkung zu hinterlegen. In Ausnahmefällen können Anmeldungen auch während des laufenden Kindergartenjahres berücksichtigt werden.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz in einer bestimmten Kindertageseinrichtung oder auf ein bestimmtes Betreuungsangebot bzw. eine bestimmte Betreuungsform.

§ 4 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der gültigen vom Gemeinderat erlassenen Aufnahmebestimmungen die jeweilige Kinderhausleitung nach zentraler Freigabe durch das Sachgebiet Soziales, Bildung und Generationen in der Vergabekonferenz.
- (2) In die Einrichtungen können Kinder vom ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (Krippe), sowie vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt aufgenommen werden.
- (3) Kinder mit und ohne Behinderungen werden, soweit möglich, in gemeinsamen Gruppen erzogen. Dabei wird berücksichtigt, dass sowohl den Bedürfnissen der behinderten als auch der nicht behinderten Kinder Rechnung getragen wird.

- (4) Vom Besuch der Grundschule zurückgestellten Kindern wird der Besuch der Grundschulförderklasse empfohlen.
- (5) Jedes Kind muss vor der Aufnahme in das Kinderhaus ärztlich untersucht werden. Als Nachweis legen die Sorgeberechtigten die „Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung“ nach § 4 KiTaG und nach den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung vor (Anhang1).

Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als zwölf Monate vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zurückliegen. Aus dem Nachweis über die ärztliche Untersuchung muss dann hervorgehen, dass eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgte. Ist das Kind bei der Aufnahme in das Kinderhaus nicht älter als dreieinhalb Jahre, ist die U 7 (Untersuchung im 21. bis 24. Lebensmonat) als ärztliche Untersuchung maßgeblich.

Die ärztliche Bescheinigung über das Ergebnis der U8 (Untersuchung im 42. bis 48. Lebensmonat) sollen die Eltern/ Personensorgeberechtigten der Kinderhausleitung spätestens 12 Monate nach Aufnahme des Kindes in das Kinderhaus vorlegen. Hat das Kind bei der Aufnahme in das Kinderhaus den 42. Lebensmonat vollendet, ist die U 8 als ärztliche Untersuchung maßgeblich. Die ärztliche Untersuchung darf, nur mit Ausnahme der U 7, nicht länger als 12 Monate vor der Aufnahme in das Kinderhaus durchgeführt worden sein. Von dieser Regelung kann abgewichen werden, wenn der Träger mit Zustimmung der Eltern/ Personensorgeberechtigten die ärztliche Untersuchung durch einen beauftragten Arzt innerhalb eines Monats nach der Aufnahme in das Kinderhaus selbst durchführen lässt. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes die Schutzimpfung gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung sowie auch den Tuberkulostest vornehmen zu lassen. Das Impfbuch oder die Impfbescheinigungen sind bei der Aufnahme vorzulegen.

- (6) Nachweis zur Einhaltung der Masernimpfpflicht:

Ebenfalls zwingend vor der Aufnahme muss der Leitung der Kindertageseinrichtung ein Nachweis über die Einhaltung der Masernimpfpflicht vorgelegt werden. Dies kann sein:

- ein Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass bei dem aufzunehmenden Kind ein Impfschutz gegen Masern besteht,

- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei dem aufzunehmenden Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt,
- ein ärztliches Zeugnis darüber, dass das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann oder
- eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein vorher genannter Nachweis bereits vorgelegen hat.

Ohne einen solchen Nachweis darf ein Kind nicht aufgenommen oder in der Einrichtung betreut werden, wenn es das 1. Lebensjahr vollendet hat. Kinder, die unter zwei Jahre alt sind, müssen mindestens eine Masernschutzimpfung (oder eine Immunität gegen Masern) nachweisen.

- (7) Die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgt nach Vorlage der vollständig ausgefüllten Aufnahmepapiere. Zu diesem Zeitpunkt beginnt das Benutzungsverhältnis.

§ 5 Besuch der Kindertageseinrichtung und Betreuungsangebote

Die Betreuungsangebote in den Kindertageseinrichtungen werden in festgelegten Betreuungsblöcken angeboten, die dann von den Sorgeberechtigten gewählt werden können. Diese werden im Rahmen der kommunalen Bedarfsplanung vom Gemeinderat im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel beschlossen.

Ein Anspruch auf bestimmte Betreuungszeiten oder -formen in den Kindertageseinrichtungen besteht nicht. Es werden ausschließlich Plätze für eine Betreuung an allen Wochentagen (Montag bis Freitag) angeboten; einzelne Wochentage oder Platz-Sharing sind nicht möglich. Unter anderem werden folgende Betreuungszeiten für Kinder vom vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt angeboten:

- (1) Halbtagsgruppen: Betreuungszeit von mindestens 15 Stunden pro Woche am Vormittag.
- (2) Regelgruppen: Betreuungszeit von bis zu 30 Stunden pro Woche. Das Angebot findet jeden Vormittag und an zwei Nachmittagen mit einer Unterbrechung über die Mittagszeit statt.
- (3) Verlängerte Öffnungszeit: Beinhaltet Angebote zwischen 6 und 7,5 Stunden durchgängige Betreuungszeit pro Tag. Bei Nutzung ab 7 Stunden pro Tag, ist die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.

- (4) Ganztagesbetreuung: Durchgängige Betreuungszeit von mehr als 7,5 Stunden pro Tag. Die Teilnahme am Mittagessen ist verpflichtend.

Eine Änderung der gebuchten Betreuungszeiten ist mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich, sofern freie Kapazitäten in der Einrichtung vorhanden sind.

Die Kinder sollen aus pädagogischen Gründen regelmäßig das Kinderhaus besuchen, Die Bring- und Abholzeiten der Einrichtung sind der Konzeption des jeweiligen Kinderhauses zu entnehmen. Wird ein Kind vor oder nach der vereinbarten Betreuungszeit gebracht oder abgeholt, wird eine zusätzliche Gebühr fällig. Sofern ein Kind die Einrichtung nicht besuchen kann, muss die Einrichtungsleitung benachrichtigt werden.

Den Kindern soll ein kleines Vesper mitgegeben werden (z.B. Obst, Brot, Joghurt etc.), aber keine Süßigkeiten oder Naschwerk. Bei der Kleidung ist darauf zu achten, dass diese der Witterung angepasst ist. Es ist ebenso zu berücksichtigen, dass die Kinder täglich mit verschiedenen Materialien umgehen.

§ 6 Reduzierung der Betreuung

Kinder, die mit einer Betreuung nach § 5 überfordert sind, können mit einer reduzierten Stundenanzahl betreut werden, um die Integration des Kindes in der Kindertageseinrichtung zu fördern.

Gleiches gilt für Kinder, deren Verhalten einen besonders erhöhten personellen und pädagogischen Bedarf erfordert, der von der Kindertageseinrichtung nicht gewährleistet werden kann. Die Stundenreduzierung kann zeitlich befristet sein und ist unabhängig von zusätzlich gewährten Hilfen (z.B. Inklusionsleitungen im Rahmen des SGB IX).

Die Entscheidung über eine mögliche Stundenreduzierung trifft die Leitung der Kindertageseinrichtung in Absprache mit der Fachaufsicht des Trägers.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

Die jeweils gültige Fassung des Infektionsschutzgesetzes regelt den Umgang mit Krankheitsfällen, insbesondere hinsichtlich der Meldepflicht, des Besuchsverbots und der Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nach einer Erkrankung.

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, bei Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sowie bei Läusebefall/Nissen etc. sind die Kinder zu Hause zu behalten.

- (2) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Ziegenpeter, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankung, Gelbsucht, übertragbare Augen- oder Hautkrankheiten) muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden. Der Besuch des Kinderhauses ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen.
- (3) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie - die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Allergien müssen der Leitung durch ärztliche Bescheinigung angezeigt werden, um Verwechslungen mit ansteckenden Hautausschlägen auszuschließen.
- (4) Die MitarbeiterInnen sind nicht befugt, von Eltern/ Personensorgeberechtigten mitgegebene Medikamente zu verabreichen. Ausnahmen sind nur möglich, wenn der Arzt eine schriftliche Anweisung über die Verabreichung von Medikamenten an die Einrichtung gibt.
- (5) Wenn Kinder während des Aufenthaltes in der Einrichtung erkranken, werden die Sorgeberechtigten auch am Arbeitsplatz benachrichtigt, damit sie die Kinder abholen und ggf. dem Arzt vorstellen.

§ 8 Ferien und Schließung der Einrichtung

Die Schließtage der Einrichtung werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig im Schließplan bekannt gegeben. Dieser Schließplan enthält insgesamt 32 Schließtage. In den Schulsommerferien schließen die Kinderhäuser bis zu drei Wochen am Stück. Muss das Kinderhaus oder eine einzelne Gruppe darüber hinaus aus besonderem Anlass (z.B. Erkrankung, sonstige dienstliche Verhinderung oder zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten) geschlossen bleiben, werden die Sorgeberechtigten unverzüglich unterrichtet.

§ 9 Aufsichtspflicht

- (1) Das Personal in den Einrichtungen ist nur während der Öffnungszeiten für die Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Fachkräfte der Einrichtung. Sie endet bei Kindern, die von Sorgeberechtigten oder deren Beauftragten abgeholt werden, mit der Übergabe.

- (2) Alle Kinder müssen vom Kinderhaus abgeholt werden, kein Kind darf allein nach Hause gehen. Auch nicht in Ausnahmefällen.
- (3) Wenn das Kind nicht grundsätzlich selbst abgeholt wird, ist eine Erklärung auszufüllen (Anhang 7), bei der entsprechende Personen zu bestimmen sind. Dadurch werden Missverständnisse und Haftungsprobleme ausgeschlossen.
- (4) Der Leitung der Einrichtung oder der Gruppenleitung muss von den Sorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt werden, wenn das Kind von anderen als in der Erklärung zur Abholpflicht (Anhang 7) angegebenen Personen abgeholt wird. Zum Schutz der Kinder ist die strenge Einhaltung dieser Regelung erforderlich.
- (5) Wird ein Elternteil allein sorgeberechtigt, muss dies der Leitung der Einrichtung mitgeteilt werden; ebenso Änderungen der Adresse, Telefonnummern, Arbeitsstelle, weitere Impfungen (zum Beispiel Tetanus und so weiter).

§ 10 Abmeldung und Ausschluss

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet durch die Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.
- (2) Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet. Auf schriftlichen Antrag gegenüber der Kinderhausleitung bis zum 31.05. des laufenden Kindergartenjahres, kann ein Kind die Einrichtung bis zum tatsächlichen Schulbeginn im September besuchen.
- (3) Die Abmeldung eines Kindes hat durch die Sorgeberechtigten gegenüber der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen (Anhang 10).
- (4) Kinder, die zum Ende des laufenden Kindergartenjahres in die Schule wechseln, können während des Kindergartenjahres nur bei Wegzug aus der Gemeinde oder bei nachgewiesenem Besuch einer anderen Kindertageseinrichtung abgemeldet werden.
- (5) Für Kinder in Kleinkindgruppen (Krippen) endet das Betreuungsverhältnis mit Vollendung des dritten Lebensjahres, es sei denn die Sorgeberechtigten und der Träger vereinbaren die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses (Anhang 11).
- (6) Ausschluss:
Die Gemeinde Rielasingen- Worblingen kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigen Gründen beenden. Wichtige Gründe sind unter anderem:
 - a. Die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung.
 - b. Das unentschuldigte Fehlen des Kindes länger als zwei Monate.

- c. Der Wegzug des Kindes aus der Gemeinde Rielasingen Worblingen (Ausnahmen: Vorschulkinder und Kinder, die im Sinne von § 6 betreut werden).
- d. Die wiederholte Nutzung von nicht gebuchten Betreuungszeiten.
- e. Wiederholte und grobe Pflichtverletzung der Sorgeberechtigten bzw. der/des alleinigen Sorgeberechtigten.
- f. Bei nicht auszuräumenden, erheblichen Auffassungsunterschieden zwischen Personenberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und /oder eine dem Kind angemessene Förderung, trotz eines vom Träger anberaumten Eignungsgespräches, kann der Kindergarten- bzw. der Krippenplatz gekündigt werden.
- g. Die erhebliche Beeinträchtigung des Einrichtungsbetriebes durch das Verhalten des Kindes bzw. wenn die pädagogischen Möglichkeiten der Kindertageseinrichtung ausgeschöpft sind, um den besonderen Bedürfnissen des Kindes gerecht werden zu können.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid, er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen. Wenn die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses unzumutbar ist, kann ein Ausschluss auch ohne Einhaltung einer Frist erfolgen.

§ 11 Versicherung

- (1) Die aufgenommenen Kinder sind nach Paragraph 2 Absatz 1 Nummer 8 a) des 7. Sozialgesetzbuches (SGB VII) gesetzlich gegen Unfall versichert
 - a. auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
 - b. während des Aufenthalts in der Einrichtung und
 - c. während aller Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (zum Beispiel Feste, Spaziergänge).
- (2) Alle Unfälle, die auf direktem Hin- und Rückweg zur bzw. von der Einrichtung zurück eintreten, sind der Leitung unverzüglich zu melden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und für die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (4) Die Gemeinde haftet bei Personenschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb dringend empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 12 Elternbeirat

Elternbeiräte werden entsprechend des § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) Baden-Württemberg von Sorgeberechtigten gebildet.

Die Wahl und Aufgaben richten sich nach den entsprechenden Landesrichtlinien.

§ 13 Datenverarbeitung

Personenbezogene Daten werden im Kinderhaus gemäß den geltenden Datenschutzbestimmungen (insbesondere DGSVO und BDSG) verarbeitet, soweit dies für die Betreuung und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Eine darüberhinausgehende Datenverarbeitung erfolgt nur mit Einwilligung der Sorgeberechtigten. Diese Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit ohne Nachteile widerrufen werden.

Teil B Gebühren

§ 14 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Kindertagesseinrichtungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
Für den Monat August werden keine Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührenmaßstab ist die Anzahl der belegten Betreuungsplätze.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind vor Ende des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind erst nach Beginn des jeweiligen Monats aufgenommen, bleiben die Gebührensätze gemäß dem Gebührenverzeichnis unverändert.
- (4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten. Für die Verpflegungsgebühr gilt abweichend die Regelung nach § 15 Absatz 7.

§ 15 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Im Ganztageskindergarten und in der Kleinkindbetreuung wird die Höhe der Gebühr nach Satz 1 gestaffelt sowie nach dem zu berücksichtigenden Jahreseinkommen nach Absatz 3.
- (2) Die Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz ergibt sich im Einzelnen aus dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis und wird vom Gemeinderat der Gemeinde Rielasingen-Worblingen in öffentlicher Sitzung beschlossen.
- (3) Als Jahreseinkommen im Sinne des Abs. 1 gilt die Summe der erzielten positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz der Gebührenpflichtigen im Sinne des § 16 im vorangegangenen Kalenderjahr. Den Einkünften werden darüber hinaus hinzugerechnet:

- Arbeitslosengeld nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III), Kranken-, Unterhalts- und Übergangsgeld
- Grundsicherung für Arbeitssuchende (Bürgergeld) nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII), Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) und Leistungen nach dem Wohngeldgesetz.

Nicht angerechnet werden Kindergeld, Elterngeld, Leistungen der Pflegekasse, sowie mögliche aktuelle staatliche Fördermaßnahmen (zum Beispiel KfW-Fördermittel).

- (4) Die Höhe des maßgebenden Jahreseinkommens ist durch Vorlage des entsprechenden Einkommensteuer- bzw. Lohnsteuer-Jahresausgleichsbescheides eines jeden Jahres nachzuweisen. Ersatzweise kann der Nachweis durch Vorlage einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers erbracht werden. Im Falle der Bezahlung des Regelbetrages entfällt die Nachweispflicht des Einkommens. Bis zur Vorlage des Einkommensnachweises ist die Gemeinde berechtigt, den Regelbetrag festzusetzen.
- (5) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 1, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen. Die Benutzungsgebühren werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderungen angezeigt wurden.

Ändert sich das maßgebende Jahreseinkommen gemäß Absatz 3, ist die Änderung der Gemeinde unter Angabe des Kalendermonats in dem die Änderung eingetreten ist, anzuzeigen.

- (6) Im Ganztageskindergarten, im Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von über 7 bis 7,5 Stunden täglich, in der Ganztageskleinkindbetreuung und in der Kleinkindbetreuung mit verlängerten Öffnungszeiten von über 6 Stunden täglich ist eine warme Mahlzeit verpflichtend. Die Verpflegungsgebühr ist in dem in der Anlage genannten Gebührensatz enthalten. Diese beträgt beim Ganztageskindergarten und im Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten von über 7 bis 7,5 Stunden monatlich je Betreuungsplatz 100,00 Euro. Bei der Ganztageskleinkindbetreuung und bei der Kleinkindbetreuung mit verlängerten Öffnungszeiten von über 6 Stunden beträgt diese Pauschale 92,00 Euro monatlich.

- (7) Für den Monat August werden keine Benutzungsgebühren nach den Absätzen 2 bis 6 erhoben.
- (8) Bei verfrühtem Bringen eines Kindes vor Beginn der vereinbarten Betreuungszeit bzw. bei verspätetem Abholen nach Ende der vereinbarten Betreuungszeit beträgt die zusätzliche Gebühr je angefangene Stunde und Kind 16,60 Euro.
- (9) Für Stunden, die außerhalb der vereinbarten Betreuungszeit für das Kind liegen, können die Sorgeberechtigten einzelne Betreuungsstunden zur Ergänzung der Betreuungszeit beantragen. Die Gebühr je angefangener Einzelbetreuungsstunde beträgt für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren 11,30 Euro und für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt 8,00 Euro.
Für Kinder, die während der Einzelbetreuungsstunden mit einem Mittagessen versorgt werden, wird eine Gebühr für die Verpflegung in Höhe von 1/20 der Gebühr nach Absatz 6 erhoben.

§ 16 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des in die Kinderbetreuung aufgenommenen Kindes, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 17 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 14 Abs. 3), für den der Betreuungsplatz belegt ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Kalendertag des Veranlagungszeitraumes (§ 14 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Belegung des Betreuungsplatzes wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht. Die Zahlung der Gebühr hat im Lastschriftenverfahren zu erfolgen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2025 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeindeeigenen Kinderbetreuungseinrichtungen vom 21.05.2014 mit allen späteren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rielasingen-Worblingen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Rielasingen-Worblingen, den 25.06.2025

Baumert

Bürgermeister

Anlage 1 zu §15 Absatz 2 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Rielasingen-Worblingen

Gebührenverzeichnis - gültig ab 01. September 2026

Hinweis: Nicht jede der kommunalen Kindertageseinrichtungen bietet jede der folgend aufgeführten Betreuungsangebote an. Die aktuellen Betreuungsangebote der Kindertageseinrichtungen sind der Homepage der Gemeinde Rielasingen-Worblingen zu entnehmen.

Kosten Betreuungsangebote für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt in Euro:

Halbtagsbetreuung (§ 5 Abs.1)	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-Kind-Familie
	163,00	127,00	87,00	29,00

Regelbetreuung (§ 5 Abs.2)	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-Kind-Familie
	181,00	141,00	96,00	32,00

Verlängerte Öffnungszeit (§ 5 Abs.3)	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-Kind-Familie
	208,00	162,00	110,00	37,00

Verlängerte Öffnungszeit 31,25h (§ 5 Abs.3)	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-Kind-Familie
	217,00	169,00	115,00	38,00

Verlängerte Öffnungszeit 33,75h mit Mittagessen (§ 5 Abs.3)	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-Kind-Familie
	404,00	337,00	261,00	154,00

Verlängerte Öffnungszeit 35h mit Mittagessen (§ 5 Abs.3)	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-Kind-Familie
	415,00	345,00	267,00	156,00

Verlängerte Öffnungszeit 36,25h mit Mittagessen (§ 5 Abs.3)	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-Kind-Familie
	426,00	354,00	273,00	158,00

Ganztagesbetreuung 40,25h mit Mittagessen (§ 5 Abs.4)	Jahreseinkommen	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-Kind-Familie
	bis 35.150	348,00	293,50	231,50	144,00
	35.151 bis 50.750	422,40	351,55	270,95	157,20
	50.751 bis 62.500	496,80	409,60	310,40	170,40
	62.501 bis 74.500	546,40	448,30	336,70	179,20
	über 74.500	596,00	487,00	363,00	188,00

Ganztagesbetreuung 46,75h mit Mittagessen (§ 5 Abs.4)	Jahreseinkommen	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-Kind-Familie
	bis 35.150	388,00	324,50	253,00	151,00
	35.151 bis 50.750	474,40	391,85	298,90	166,30
	50.751 bis 62.500	560,80	459,20	344,80	181,60
	62.501 bis 74.500	618,40	504,10	375,40	191,80
	über 74.500	676,00	549,00	406,00	202,00

Kosten Betreuungsangebote für Kinder im Alter von 1 Jahr bis 3 Jahren sowie für Kinder im Alter von 2 Jahren und 9 Monaten bis 3 Jahre, die im Ü3-Bereich oder

altersgemischten Gruppen aufgenommen werden in Euro:

Halbtagsbetreuung	Jahreseinkommen	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-Kind-Familie
Kinderhaus St. Raphael (§ 5 Abs.1)	bis 35.150	201,50	149,50	101,00	40,00
	35.151 bis 50.750	261,95	194,35	131,30	52,00
	50.751 bis 62.500	322,40	239,20	161,60	64,00
	62.501 bis 74.500	362,70	269,10	181,80	72,00
	über 74.500	403,00	299,00	202,00	80,00

Halbtagsbetreuung	Jahreseinkommen	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-Kind-Familie
Kinderkrippe Rosenegg (§ 5 Abs.1)	bis 35.150	235,00	174,50	117,50	46,50
	35.151 bis 50.750	305,50	226,85	152,75	60,45
	50.751 bis 62.500	376,00	279,20	188,00	74,40
	62.501 bis 74.500	423,00	314,10	211,50	83,70
	über 74.500	470,00	349,00	235,00	93,00

Verlängerte Öffnungszeit	Jahreseinkommen	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-Kind-Familie
(§ 5 Abs.3)	bis 35.150	268,50	199,50	134,50	53,00
	35.151 bis 50.750	349,05	259,35	174,85	68,90
	50.751 bis 62.500	429,60	319,20	215,20	84,80
	62.501 bis 74.500	483,30	359,10	242,10	95,40
	über 74.500	537,00	399,00	269,00	106,00

Verlängerte Öffnungszeit 36,25h	Jahreseinkommen	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-Kind-Familie
mit Mittagessen (§ 5 Abs.3)	bis 35.150	431,00	344,00	262,00	159,00
	35.151 bis 50.750	532,70	419,60	313,00	179,10
	50.751 bis 62.500	634,40	495,20	364,00	199,20
	62.501 bis 74.500	702,20	545,60	398,00	212,60
	über 74.500	770,00	596,00	432,00	226,00

Ganztagesbetreuung	Jahreseinkommen	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-Kind-Familie
mit Mittagessen (§ 5 Abs.4)	bis 35.150	529,00	417,00	311,00	178,50
	35.151 bis 50.750	660,10	514,50	376,70	204,45
	50.751 bis 62.500	791,20	612,00	442,40	230,40
	62.501 bis 74.500	878,60	677,00	486,20	247,70
	über 74.500	966,00	742,00	530,00	265,00

Anlage 2 zu §15 Absatz 2 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Rielasingen-Worblingen

Gebührenverzeichnis - gültig ab 01. September 2027

Hinweis: Nicht jede der kommunalen Kindertageseinrichtungen bietet jede der folgend aufgeführten Betreuungsangebote an. Die aktuellen Betreuungsangebote der Kindertageseinrichtungen sind der Homepage der Gemeinde Rielasingen-Worblingen zu entnehmen.

Kosten Betreuungsangebote für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt in Euro:

Halbtagsbetreuung (§ 5 Abs.1)	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-Kind-Familie
	170,00	132,00	90,00	30,00

Regelbetreuung (§ 5 Abs.2)	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-Kind-Familie
	189,00	146,00	100,00	33,00

Verlängerte Öffnungszeit (§ 5 Abs.3)	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-Kind-Familie
	217,00	168,00	115,00	38,00

Verlängerte Öffnungszeit 31,25h (§ 5 Abs.3)	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-Kind-Familie
	226,00	175,00	120,00	40,00

Verlängerte Öffnungszeit 33,75h mit Mittagessen (§ 5 Abs.3)	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-Kind-Familie
	417,00	345,00	268,00	155,00

Verlängerte Öffnungszeit 35h mit Mittagessen (§ 5 Abs.3)	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-Kind-Familie
	429,00	354,00	274,00	157,00

Verlängerte Öffnungszeit 36,25h mit Mittagessen (§ 5 Abs.3)	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-Kind-Familie
	441,00	363,00	280,00	159,00

Ganztagesbetreuung 40,25h mit Mittagessen (§ 5 Abs.4)	Jahreseinkommen	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-Kind-Familie
	bis 35.150	359,00	300,00	237,00	145,00
	35.151 bis 50.750	436,70	360,00	278,10	158,50
	50.751 bis 62.500	514,40	420,00	319,20	172,00
	62.501 bis 74.500	566,20	460,00	346,60	181,00
	über 74.500	618,00	500,00	374,00	190,00

Ganztagesbetreuung 46,75h mit Mittagessen (§ 5 Abs.4)	Jahreseinkommen	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-Kind-Familie
	bis 35.150	401,00	332,50	259,00	152,50
	35.151 bis 50.750	491,30	402,25	306,70	168,25
	50.751 bis 62.500	581,60	472,00	354,40	184,00
	62.501 bis 74.500	641,80	518,50	386,20	194,50
	über 74.500	702,00	565,00	418,00	205,00

Kosten Betreuungsangebote für Kinder im Alter von 1 Jahr bis 3 Jahren sowie für Kinder im Alter von 2 Jahren und 9 Monaten bis 3 Jahre, die im Ü3-Bereich oder altersgemischten Gruppen aufgenommen werden in Euro:

Halbtagsbetreuung	Jahreseinkommen	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-Kind-Familie
Kinderhaus St. Raphael (§ 5 Abs.1)	bis 35.150	209,50	156,00	105,00	41,50
	35.151 bis 50.750	272,35	202,80	136,50	53,95
	50.751 bis 62.500	335,20	249,60	168,00	66,40
	62.501 bis 74.500	377,10	280,80	189,00	74,70
	über 74.500	419,00	312,00	210,00	83,00

Halbtagsbetreuung	Jahreseinkommen	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-Kind-Familie
Kinderkrippe Rosenegg (§ 5 Abs.1)	bis 35.150	244,50	182,00	122,50	48,00
	35.151 bis 50.750	317,85	236,60	159,25	62,40
	50.751 bis 62.500	391,20	291,20	196,00	76,80
	62.501 bis 74.500	440,10	327,60	220,50	86,40
	über 74.500	489,00	364,00	245,00	96,00

Verlängerte Öffnungszeit	Jahreseinkommen	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-Kind-Familie
(§ 5 Abs.3)	bis 35.150	279,50	208,00	140,00	55,00
	35.151 bis 50.750	363,35	270,40	182,00	71,50
	50.751 bis 62.500	447,20	332,80	224,00	88,00
	62.501 bis 74.500	503,10	374,40	252,00	99,00
	über 74.500	559,00	416,00	280,00	110,00

Verlängerte Öffnungszeit 36,25h	Jahreseinkommen	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-Kind-Familie
mit Mittagessen (§ 5 Abs.3)	bis 35.150	444,50	354,50	268,50	161,50
	35.151 bis 50.750	550,25	433,25	321,45	182,35
	50.751 bis 62.500	656,00	512,00	374,40	203,20
	62.501 bis 74.500	726,50	564,50	409,70	217,10
	über 74.500	797,00	617,00	445,00	231,00

Ganztagesbetreuung	Jahreseinkommen	1-Kind-Familie	2-Kind-Familie	3-Kind-Familie	4-Kind-Familie
mit Mittagessen (§ 5 Abs.4)	bis 35.150	547,00	430,50	320,00	181,50
	35.151 bis 50.750	683,50	532,05	388,40	208,35
	50.751 bis 62.500	820,00	633,60	456,80	235,20
	62.501 bis 74.500	911,00	701,30	502,40	253,10
	über 74.500	1002,00	769,00	548,00	271,00

S a t z u n g

über die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Rielasingen-Worblingen

- Historie -

Beschlussdatum	Beschlusnummer	Datum und Ort der öffentlichen Bekanntma- chung	Inkrafttreten am
01.07.2026	GR 059/2026 1. Änderungssatzung	Homepage der Gemeinde Rielasingen-Wor- blingen 06.07.2026	01.09.2026
25.06.2025	GR 056/2025 Neufassung	Infoblatt „Hallo Die Woche“ Nr. 27/2025 – Jahr- gang 28 vom 02.07.2025	01.09.2025